

steinernen Elbbrücke gedacht wird, erscheint bereits Heinrich's dritter Sohn, Friedrich, als Theilhaber an den Regierungsgeschäften des hochbetagten, durch mancherlei bittere Lebenserfahrungen gebeugten Markgrafen, der lange genug lebte, um das ganze Gewicht der traurigen Folgen seiner Landestheilung zu fühlen und vorauszusehen. Wahrscheinlich war es die durch die Landestheilung verursachte Eifersucht, welche bald nachher nicht nur zwischen Heinrich's ältesten Söhnen, Albrecht und Dietrich, zu Zwist und heftigen Streitigkeiten, sondern auch zu Hader und Mißhelligkeiten zwischen den Söhnen, namentlich zwischen Albrecht und dem Vater führte. Der bekannte Vertrag zu Tharandt vom April 1270 läßt das traurige Verhältniß zwischen Vater und Sohn zur Genüge erkennen. Der Land- und Pfalzgraf Albrecht macht sich in diesem Vertrage verbindlich, von all' seinen Klagen, die ihm seit seiner Selbstständigkeit gegen seinen Vater zugestanden hätten, abzusehen und verpflichtet sich mit Unterpfand seines Eides, der Person des Vaters nicht nachzustellen, ihn nicht gefangen zu nehmen, seine Städte und Schlösser nicht anzugreifen, seine Rätthe weder zu verfolgen, noch zu mißhandeln und endlich nie mit seinem Bruder, dem Markgrafen Dietrich von Landsberg, gegen den Vater sich zu verbinden.*)

Vielleicht um am stillen Heerde des Hauses Ersatz für die trüben Erfahrungen seines Lebens zu gewinnen, hatte sich Heinrich bald nach dem um 1268 erfolgten Tode seiner zweiten Gemahlin Agnes, der Tochter des Königs Ottocar von Böhmen, die ihm Pirna als Heirathsgut zugebracht hatte, zum dritten Male und zwar mit der Tochter eines seiner Ministerialen, mit Elisabeth von Maltitz vermählt, welcher Ehe Friedrich der Kleine entstammte. Heinrich hatte sich bemüht, auch diesem, einer unebenbürtigen Ehe entsprossenen Sohne, die Successionsfähigkeit in seinen Landen zu sichern, und König Rudolf von Habsburg war seinen Bitten nachgekommen und hatte durch ein zu Znaym 1278 ausgefertigtes Document dem von Elisabeth gebornen Friedrich, sowie den etwa noch nachfolgenden Kindern, dieselben Successionsberechtigungen zugesprochen, als wenn sie von einer freien Mutter geboren worden wären. Mit besonderer Vorsicht legte Heinrich das Schriftstück dieser königlichen Begnadigung bei dem Abte des Klosters zu Altzelle nieder, da es in seinem Archiv nach seinem Tode von seinen anderen Nachkommen zum Nachtheil des angefochtenen neuen Miterben leicht hätte beseitigt werden können.**)

Der Markgraf mochte dem Verhältniß der übrigen Mitglieder seines Hauses gegenüber voraussehen, daß Friedrich's Geburt fortwährend als Veranlassung zur Bestreitung seiner Rechte benutzt werden würde, und so geschah es, daß er wahrscheinlich, um noch vor seinem Tode Friedrich's Stellung zu sichern, vielleicht auch um eine nahe Stütze seines Alters zu gewinnen, diesem einen einige Meilen umfassenden Theil der obern Markgrafschaft Meissen abtrat, zu welchem unter anderen die Städte Dresden, Pirna, Großenhain, Radeburg, Dippoldiswalda und die Schlösser Tharandt, Radeberg und Pirschenstein gehörten. Dies geschah nach der oben erwähnten Urkunde, in welcher Friedrich zum ersten Male gemeinschaftlich mit seinem Vater erscheint, wahrscheinlich um das Jahr 1287, wiewohl eben diese Urkunde nicht sowohl auf eine förmliche Gebiets-

*) Tenzel's Friedrich der Gebissene. (Menken Script. rer. German. II. 914.)

***) S. die Urkunden bei Weck S. 159 und in Horn's Henr. illustr. S. 212 fg. und Cod. Dipl. Nr. 52.